

Filzbach (Glarus Nord), 16.06.2024

Hans Konrad Bareiss
Präsidium GsdW

Alain Patrick Kohler
Vorstandsmitglied GsdW

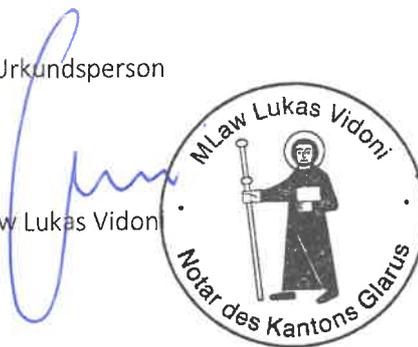
Amtliche Beglaubigung

Dass das vorliegende Statutenexemplar anlässlich der heutigen, ordentlichen Generalversammlung zu den einzig gültigen Statuten der Genossenschaft erhoben wurde, beglaubigt hiermit

Filzbach (Glarus Nord), 16.06.2024

Die Urkundsperson

MLaw Lukas Vidoni



Statuten vom 16. Juni 2024

Art. 1 Firma und Rechtsform

Unter der Firma «Genossenschaft sozial-diakonischer Werke» besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz

Die Genossenschaft sozial-diakonischer Werke (GsdW) hat ihren Sitz in Glarus Nord, Kanton Glarus. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 3 Zweck

Die GsdW verbindet moderne Gastlichkeit mit sozial-diakonischem Engagement – ohne Suchtmittelmissbrauch – im Sinne des Blauen Kreuzes. Die Leistungen in allen Betrieben dienen dem Wohl der Gäste und/oder der Klientinnen und Klienten.

Die GsdW kann Betriebe im Gastronomie- und Detailhandelsbereich betreiben und kann Betriebe im sozialen und therapeutischen Bereich führen. Die GsdW verfolgt keinen kommerziellen Zweck und hat gemeinnützigen Charakter. Sie strebt Eigenwirtschaftlichkeit, jedoch keinen Gewinn an.

Die GsdW kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern, ähnliche Werke erwerben oder gründen oder sich an solchen in jeder Form beteiligen oder allgemein alle Geschäfte im In- und Ausland durchführen, welche in direkter oder indirekter Beziehung zum Zweck und Gegenstand der GsdW stehen oder diese zu fördern geeignet sind.

Art. 4 Die GsdW kann Betriebe mit und ohne Alkoholausschank betreiben. Der Umgang mit Alkohol erfolgt restriktiv. Der Ausschank von Alkohol ist nur im Rahmen eines «Reglements über den Umgang mit Alkohol» zulässig und wird vom Vorstand kontrolliert. Das Reglement wird vom Vorstand jährlich besprochen und allenfalls angepasst. Über materielle Anpassungen informiert der Vorstand an der nächsten Generalversammlung.

Die GsdW kann auch andere Aktivitäten ausüben, die mit dem Genossenschaftszweck zu tun haben, oder diesen direkt oder indirekt unterstützen.



[Handwritten signature]

Art. 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 6 Anteilsschein

Natürliche und juristische Personen übernehmen beim Eintritt mindestens einen Anteilsschein von CHF 500. Unabhängig von der Anzahl Anteilscheine besitzt jedes Mitglied stets eine Stimme an der Generalversammlung.

Anteilscheine sind nicht übertragbar und werden nicht verzinst. Mitglieder erhalten jährlich die Möglichkeit, zu einem reduzierten Preis in einem von der Genossenschaft geführten Betriebe zu übernachten.

Die aus der GsdW ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile. Der Anteil verfällt per Austrittsdatum zu Gunsten der GsdW.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Gemäss Art. 854 OR haben alle Mitglieder, mit den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, die gleichen Rechte und Pflichten. Durch ihre Aufnahme erhalten die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten, die für sie, als Genossenschafter, gemäss Statuten und Gesetz vorgesehen sind. Dies beinhaltet ebenso allfällige Vorteile, die den Genossenschaftern vorbehalten sind.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Der Beitrag kann für natürliche Personen und für juristische Personen unterschiedlich sein.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die dem Zweck oder dem Leitbild der GsdW zuwiderhandeln, oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand jederzeit und ohne Begründung ausgeschlossen werden.

Art. 10 Austritt

Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erklärt werden



Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lukas Vidoni'.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Beim Tod eines Mitgliedes der GsdW, bzw. bei Auflösung oder Liquidation einer juristischen Person, welche Mitglied ist, erlischt die Mitgliedschaft, und entsprechende Anteilscheine verfallen ersatzlos zu Gunsten der Genossenschaft.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeit der GsdW haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Organe

Die Organe der GsdW sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Art. 14 Generalversammlung

Oberstes Organ der GsdW ist die Generalversammlung der Mitglieder. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern (Genossenschafter) zusammen.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden:

- a) auf Verlangen der Revisionsstelle
- b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen
- c) wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

Die Generalversammlung wird mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden durch Brief oder Email an die Mitglieder einberufen.

Art. 15 Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.



Handwritten signature

Der Vorstand kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).

- Art. 16 Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
- a) Kenntnisnahme der Jahresberichte der GsdW und der einzelnen Betriebe
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - c) Entlastung des Vorstandes (Décharge-Erteilung)
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
 - f) Wahl des Präsidiums
 - g) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - h) Wahl der Revisionsstelle
 - i) Anträge des Vorstandes
 - j) Anträge der Mitglieder
 - k) Beschlussfassung über alle Investitionen (inkl. Kauf von Liegenschaften oder Grundstücken, Gesellschaften, Institutionen oder Beteiligungen) und entsprechenden Verkäufe, soweit sie die Finanzkompetenzen des Vorstandes übersteigen
 - l) die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Fusion oder die Auflösung der GsdW
 - m) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- Art. 17 Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.
- Art. 18 Die Protokollführung obliegt der vom Vorstand ernannten protokollführenden Person und ist durch 2 an der Generalversammlung jeweils zu wählende Stimmzählende zu prüfen. Das Protokoll liegt an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht auf.



[Handwritten signature]

Art. 19 Jedes anwesende Mitglied der GsdW hat eine Stimme.

Für dringende Geschäfte kann der Vorstand eine Urnenabstimmung (Korrespondenzbeschluss per Brief oder Email) anordnen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied an der Generalversammlung vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Wo Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mittels Stichentscheid.

Art. 20 **Vorstand**

Der Vorstand vertritt die GsdW nach aussen und leitet diese gemäss gesetzlicher Vorgaben, Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Art. 21 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Nach Möglichkeit sollten je eine Vertretung des Blauen Kreuzes Graubünden, sowie des Blauen Kreuzes, Kantonalverband Zürich, angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Einzelmitglieder der GsdW sein.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorsitz der Geschäftsleitung ist mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand stellt den regelmässigen Austausch mit den Bereichsleitenden sicher.

Art. 22 Der Vorstand ist beauftragt, sich getreu den Grundsätzen der GsdW für die Erfüllung ihres Zwecks einzusetzen und Initiative zu ergreifen.

Zu seinen Aufgaben und Kompetenzen gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik
- c) Wahl von Vorstandsausschüssen und der Mitglieder der Geschäftsleitung
- d) Führung und Kontrolle der Geschäftsleitung
- e) Genehmigung der Budgets des Folgejahres der GsdW und aller Betriebe
- f) Wahl der Mitglieder von temporären Fachkommissionen
- g) Beschlussfassung über Reglemente, Pflichtenhefte sowie weitere allgemeinverbindliche Beschlüsse für die einzelnen Betriebe
- h) Vorbereitung der Generalversammlung und Traktanden



[Handwritten signature]

- i) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- j) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts
- k) Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen.

Zu seinen Finanzbefugnissen gehören:

- l) Der Vorstand ist zuständig für alle Ausgaben des Budgets sowie für Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Investitionen bis CHF 80'000.
- m) Das Präsidium des Vorstandes hat für einmalige Ausgaben eine selbständige Ausgabenbefugnis von CHF 5'000 pro Rechnungsjahr.
- n) Überschreitungen von mehr als 10% der von der Generalversammlung bewilligten Kredite sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen und darüber Rechenschaft abzulegen.
- o) Für die Rechnungsführung kann eine Treuhandfirma beigezogen werden.

Art. 23 Der Vorstand kann die Geschäftsleitung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung nach Massgabe eines Organisationsreglements, an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsleitung). Der Vorstand hat sicherzustellen, dass ihm in diesem Fall angemessen und zeitnah Bericht erstattet wird.

Sofern und soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstandes gesamthaft zu. Im Fall der Einsetzung einer Geschäftsleitung wird diese vom Vorstand mit der Umsetzung von Strategie und Geschäftspolitik beauftragt und überwacht.

Darüber hinaus kann der Vorstand einen Teil seiner Pflichten, Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 22 einem oder mehreren vom Vorstand gewählten Vorstandsausschüssen übertragen. Die Vorstandsausschüsse haben dem Gesamtvorstand angemessen und zeitnah Bericht zu erstatten.

Art. 24 Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.

Entscheide werden aufgrund des absoluten Mehrs der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 25 Alle Vorstandsmitglieder zeichnen je kollektiv zu zweien.
Im Übrigen bestimmt der Vorstand allfällige weitere zeichnungsberechtigte Personen und deren Zeichnungsbefugnisse.

Art. 26 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.



Handwritten signature

Art. 27 Das Protokoll des Vorstandes ist nicht öffentlich.

Art. 28 **Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechtes (OR) und des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG).

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 **Schlussbestimmungen**

Zur Statutenänderung (Teil- oder Vollrevision) bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Art. 30 Zur Auflösung oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschaftsmitglieder notwendig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, bei welcher es eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

Art. 31 Die nach Tilgung sämtlicher Schulden und Verpflichtungen nach einer Auflösung der GsdW verbleibenden Vermögen sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Wenn das Blaue Kreuz im Moment der Auflösung eine solche Institution ist, wird das Vermögen auf die Kantonalverbände Zürich und Graubünden im Verhältnis 70:30 aufgeteilt. Eine Verteilung unter die Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32 Publikationsorgan der GsdW ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand kann auch andere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 33 Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form, wobei Email der schriftlichen Form gleichgestellt ist.

Art. 34 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 14.11.2020 und alle ihnen im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse.

Art. 35 Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgehalten wurde, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) verwiesen.



Handwritten signature

Art. 36 Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 16. 6. 2024 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Art. 37 Zeichnungsort Glarus Nord (Sitz der Genossenschaft)



[Handwritten signature]